

oder

- wenn das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III).

VIII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird daher z. B. auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II angerechnet.

IX. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt hierbei das zuständige Jugendamt. Eventuell kann die Einrichtung einer Unterhaltsbeistandschaft beantragt werden.
Dann wird das Jugendamt als Vertreter des Kindes tätig, um die Unterhaltsansprüche durchzusetzen.

HOCHSAUERLANDKREIS Der Landrat - Jugendamt -

Steinstraße 27, 59872 Meschede
Raum 376 / 378
Telefax 0291/94-1273
www.hochsauerlandkreis.de

Ansprechpartner/innen der UVG-Kasse:

Buchst. A - D Frau Bette 0291/94-1277
heike.bette@hochsauerlandkreis.de

E - Hh Frau Häger 0291/94-1275
beate.haeger@hochsauerlandkreis.de

Hi - Pe Frau Hückelheim 0291/94-1289
gisela.hueckelheim@hochsauerlandkreis.de

Pf - Z Frau Badke 0291/94-1284
jutta.badke@hochsauerlandkreis.de

Außenstellen in

BESTWIG	Rathausplatz 1 Tel.: 02904/70009
BRILON	Heinrich-Jansen-Weg 14 Tel.: 02961/94-3262 02961/94-3264
ESLOHE	Hauptstr. 55 Tel.: 02973/6565
MARSBERG	Trift 1a Tel.: 02992/2956 02992/286
MEDEBACH	Oberstr. 24 Tel.: 02982/3018
MES-FREIENOHL	Hauptstr. 40 Tel.: 02903/389
OLSBERG	Bahnhofstr. 24 Tel.: 02962/1416
WINTERBERG	Hagenstr. 9 Tel.: 02981/2672

Unterhaltsvorschuss



Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz

Seit dem 1. Januar 1980 ist das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) in Kraft. Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes geben:

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- 1) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat
und
2) in der Bundesrepublik Deutschland bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist
oder
 - von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist,
und
- 3) - nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe Unterhalt von dem anderen Elternteil
oder
 - wenn dieser gestorben ist, Waisenbezüge erhält.

Dies gilt auch unter bestimmten Voraussetzungen für ein ausländisches Kind.

Bitte fragen Sie bei Ihrer Unterhaltsvorschusskasse nach.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht)

oder

- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil **auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter** des Kindes lebt (erneute **Heirat** des alleinerziehenden Elternteils)

oder

- der alleinerziehende Elternteil eine (gleichgeschlechtliche) Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingegangen ist und mit dem Lebenspartner zusammenlebt
- das Kind **nicht** von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet

oder

- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken

oder

- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht in der in Abschnitt III genannten Höhe lfd. oder durch Vorauszahlung erfüllt hat.

oder

- soweit der Bedarf eines Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gedeckt ist (z. B. Mutter-Kind-Einrichtung)

oder

- das Kind als Angehöriger eines Mitglieds der Streitkräfte eines NATO-Vertragsstaates unter das NATO-Truppenstatut fällt.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach § 1612 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden monatlichen Mindestunterhalts gezahlt, mindestens jedoch in Höhe von 279,00 EUR für ein Kind, dass das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet und in Höhe von 322,00 EUR für ein Kind, dass das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 1612 a Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuch gilt entsprechend.

Hiervon werden abgezogen:

1. 154,00 EUR (voller Kindergeldsatz für ein erstes Kind)
Dieser Abzug unterbleibt, wenn der andere Elternteil Anspruch auf Kindergeld oder auf eine dem Kindergeld entsprechende Leistung für das Kind hat.
2. Die regelmäßig eingehenden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod erhält.

Nicht abgezogen werden sonstige Einkünfte des Kindes und das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt.

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung wird insgesamt längstens für 72 Monate gezahlt. Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat. Das gilt auch dann, wenn die Unterhaltsleistung noch nicht volle 72 Monate gezahlt worden ist. Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für den Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen des Kindes gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen und dies ausdrücklich beantragt wird. Ansonsten wird stets ab Antragsmonat bewilligt.

V. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistung zu bekommen?

Der alleinerziehende Elternteil bzw. der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei dem zuständigen Jugendamt einen

schriftlichen Antrag stellen. Das Jugendamt ist auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich. Das Antragsformular erhalten Sie bei der Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung.

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, stehen in Höhe dieser Leistungen Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils sowie etwaige Waisenbezüge dem Jugendamt zu.

VI. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Der alleinerziehende Elternteil muss nach der Antragstellung alle Änderungen der UVG-Kasse anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt,
- wenn **der alleinerziehende Elternteil heiratet** oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- wenn **der alleinerziehende Elternteil** eine (gleichgeschlechtliche) Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingeht,
- wenn **der alleinerziehende Elternteil** umzieht,
- wenn **der alleinerziehende Elternteil** den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfährt
- wenn der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will,
- wenn der andere Elternteil gestorben ist.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

VII. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder später die Anzeigepflicht verletzt worden ist